



ENNEPE-
RUHR-KREIS



Allgemeine Gebührensatzung

19. Juni 2023

Aufgrund des § 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/ SGV.NW.2021) in der z.Zt. geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712/ SGV.NW.610) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises in seiner Sitzung am 14.12.1998 folgende Gebührensatzung, zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 19.06.2023, beschlossen :

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Gebühren werden nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben

- a) für besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen,
- b) für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.

§ 2

Gebührenbemessung

- 1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen.
- 2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
 - a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
- 3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- 4) Auf Antrag können zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Gebührenschuldner betreffender Amtshandlungen für einen im voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren vorgesehen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.
- 5) Bei Benutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Benutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

§ 3 Auslagen

- 1) Für Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchstabe a) sind besondere bare Auslagen, die bei Vornahme oder Vorbereitung einer Amtshandlung entstehen, zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.
- 2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Fernsprech-, Telefax-, Telex-, Teletex- und Zustellgebühren sowie Kosten der Datenfernübertragung bzw. des Datenträgeraustausches,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
- 3) Auslagen können auch erhoben werden, wenn sie durch unbegründete Einwendungen verursacht worden sind.

§ 4 Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig sind in den Fällen des § 1 Buchstabe
 - a) der Antragsteller oder derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen wird; in den Fällen des § 1 Buchstabe
 - b) der Benutzer der Einrichtung oder Anlage.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenfreiheit

- 1) Von Gebühren sind befreit
 - a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, § 19 ÖGDG (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst) handelt, oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
 - b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,

- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.
 - d) sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- 2) Von den Verwaltungsgebühren nach § 1 Buchstabe a) sind gebührenfrei:
- a) Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlaßt werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen,
 - b) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
 - c) Handlungen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendpflege,
 - d) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlaß von Gebühren betreffen,
 - e) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen.

§ 6 Entstehung der Kostenschuld

- 1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Gebühren für die Benutzung öffentlicher Anlagen oder Einrichtungen entstehen mit Eintritt in das Benutzungsverhältnis.
- 2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

§ 7 Fälligkeit

- 1) Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Haushaltsjahres fällig. Benutzungsgebühren sind vor Beginn der Benutzung fällig.
- 2) Die Gebühren für Tätigkeiten auf Antrag auf dem Gebiet des Kultur- und Tiefbaues (Tarifstelle 5) können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.
- 3) Wird nur gegen die Gebührenfestsetzung ein Rechtsbehelf eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.

§ 8
Ermäßigung und Befreiung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebühren- und Auslagenermäßigung bzw. Gebühren- und Auslagenbefreiung zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 9
Erstattung von Gebühren

Wird eine Sondernutzung aufgegeben oder eine Erlaubnis oder Genehmigung widerrufen, so werden auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 25,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 10
Gebühren in besonderen Fällen

- 1) Für die Ablehnung oder die Zurücknahme von Anträgen auf eine gebührenpflichtige Leistung werden 10 bis 75 v.H. der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- 2) Für Widerspruchsbescheide wird eine Gebühr nur erhoben, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr.

§ 11
Kostenerstattung im Vorverfahren

Für die Erstattung von Kosten im Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) gelten die Vorschriften des § 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW (VwVfG NW) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Ennepe-Ruhr- Kreises vom 14.12.1981 außer Kraft.

Gebührentarif zur allgemeinen Gebührensatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises

Inhaltsverzeichnis:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Seite
1	Beglaubigungen	6
2	Prüfungen	6,
3	Medienzentrum	6,7
4	Sozial-und Gesundheitswesen (weggefallen)	7
5	Kultur- und Tiefbau	7,8,9
6	Wasserrechtliche Angelegenheiten	9
7	Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten	9,10,11
8	Kartographische und reprographische Leistungen	11

		EURO
1	<u>Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, Ablichtungen</u>	
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	1,50
1.2	Beglaubigungen von Ablichtungen, Abschriften usw. je Seite	2,50
1.3	Eintragungs- und Löschungsbewilligungen sowie Vorrangseinräumungen in Grundbuchangelegenheiten	50,00
1.4	Bescheinigungen, soweit nicht andere Tarifstelle einschlägig	5,00
1.5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, für jede angefangene 1/2 Stunde	20,00
1.6	Erstellung von Ablichtungen bis zum Format DIN A 4 je Seite DIN A 3 je Seite wenn kein besonderer Anfertigungsaufwand entsteht. Soweit für das Anfertigen ein besonderer Aufwand (Suchen von Altakten im Archiv u.ä.) entsteht, je angefangene 1/4 Stunde plus je Seite	0,50 1,00 13,00 0,15
2	<u>Prüfungen</u>	
2.1	Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Wasser- und Bodenverbänden a) je angefangene Stunde des Prüfers und b) je 1 %o der im Jahresabschluss ausgewiesenen Ist-Einnahmen aller Haushalte mindestens jedoch	30,00 0,15 50,00
2.2	Prüfung anerkannter gemeinnütziger Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbände, Vereine, Stiftungen und dergl., an denen der Kreis beteiligt ist a) je angefangene Stunde des Prüfers und b) je 1%o der im Jahresabschluss ausgewiesenen Gesamteinnahme mindestens jedoch	15,00 0,10 25,00

2.3	Prüfung sonstiger Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbände, Vereine, Stiftungen und dergl.	
	a) je angefangene Stunde des Prüfers	40,00
	und	
	b) je 1%o der im Jahresabschluss ausgewiesenen Gesamteinnahme	0,20
	mindestens jedoch	100,00
3	<u>Medienzentrum</u>	
3.1	Für die Inanspruchnahme von Geräten je Tag	
	Bildwerfer aller Art	6,00
	Fernsehgeräte	10,00
	Filmgeräte	20,00
	Lautsprecheranlagen	20,00
	Leinwände	3,00
	Tageslichtschreiber	10,00
	Videokameras	10,00
	Videogeräte	10,00
	Verstärkeranlage mit Box	20,00
	Vorführtische	3,00
3.2	Die Ausgabe an Schulen, Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, Jugendgruppen und für Jugendschutzveranstaltungen ist gebührenfrei.	
4	<u>Gesundheitswesen</u>	
	<i>(weggefallen)</i>	
	<u>Kultur- und Tiefbau</u>	
5		
5.10	Planung	
	Die Gebühren werden nach den Kostenanschlägen (einschl. Mehrwertsteuer) berechnet und betragen für	
	a) Vorentwürfe und Kostenschätzung	20 %
	b) Entwürfe (prüfungsfähig und baureif)	
	aa) Vermessung (örtliche Aufnahme)	10 %
	bb) Entwurfsbearbeitung	35 %
	cc) Zeichnerische Unterlagen	25 %

dd) Kostenanschlag und Massenberechnung	10 %
c) Vorentwürfe und Teilplanungen für Klärwerke	30 %
d) Überarbeitung von Entwürfen	25 %

der nach den nachstehenden Bemessungsgrundlagen ermittelten Gebühren.

Die Gebühren werden bei Stufenwechsel solange nach der Höchstsumme der geringeren Stufe mit höherem Gebührensatz berechnet, bis die gleiche Höhe durch Anwendung der nächstfolgenden Stufe erreicht ist.

5.11	Gewässerbau-, Kultur- und Tiefbau bei einem Kostenanschlag	
	bis 25.000 Euro	4,0 %
	bis 50.000 Euro	3,5 %
	bis 100.000 Euro	3,0 %
	bis 150.000 Euro	2,6 %
	bis 200.000 Euro	2,4 %
	bis 250.000 Euro	2,2 %
	bis 500.000 Euro	2,0 %
	bis 1.250.000 Euro	1,8 %
	bis 2.500.000 Euro	1,6 %
	bis 5.000.000 Euro	1,4 %
	bis 10.000.000 Euro	1,3 %
	über 10.000.000 Euro	1,2 %
5.12	Kanalisation bei einem Kostenanschlag	
	bis 25.000 Euro	4,0 %
	bis 50.000 Euro	3,5 %
	bis 100.000 Euro	3,0 %
	bis 150.000 Euro	2,6 %
	bis 200.000 Euro	2,4 %
	bis 250.000 Euro	2,2 %
	bis 500.000 Euro	2,0 %
	bis 1.250.000 Euro	1,8 %
	bis 2.500.000 Euro	1,6 %
	bis 5.000.000 Euro	1,4 %
	bis 10.000.000 Euro	1,3 %
	über 10.000.000 Euro	1,2 %
5.13	Kläranlagen bei einem Kostenanschlag	
	bis 250.000 Euro	3,0 %
	bis 500.000 Euro	2,5 %
	bis 1.250.000 Euro	2,3 %
	über 1.250.000 Euro	2,0 %
5.14	Brücken, Stauanlagen und sonstige Wasserbauwerke ohne	

statische Berechnungen bei einem Kostenanschlag

bis	12.500 Euro	4,0 %
bis	50.000 Euro	3,5 %
bis	125.000 Euro	3,0 %
bis	250.000 Euro	2,5 %
bis	500.000 Euro	2,3 %
bis	1.250.000 Euro	2,1 %
über	1.250.000 Euro	1,9 %

5.15 Wasserleitungen bei einem Kostenanschlag

bis	50.000 Euro	3,5 %
bis	100.000 Euro	3,0 %
bis	150.000 Euro	2,6 %
bis	200.000 Euro	2,4 %
bis	250.000 Euro	2,2 %
bis	500.000 Euro	2,0 %
bis	1.250.000 Euro	1,8 %
über	1.250.000 Euro	1,6 %

5.16 Wirtschaftswege

1,0 %

5.20 Ausschreibung und Bauleitung

Die Gebühren werden nach der Abrechnungssumme einschl. Mehrwertsteuer berechnet und betragen für

a) Ausarbeitung der Vergabeunterlagen einschl. Oberbauleitung	15,0 %
b) örtliche Bauleitung und Abrechnung	65,0 %
c) Anfertigung der Ausführungszeichnungen	20,0 %

der nach den nachstehenden Bemessungsgrundlagen ermittelten Gebühren.

Die Gebühren werden bei Stufenwechsel solange nach der Höchstsumme der geringeren Stufe mit höherem Gebührensatz berechnet, bis die gleiche Höhe durch Anwendung der nächstfolgenden Stufe erreicht ist.

5.21 Gewässerbau, Kultur- und Tiefbau, Kanalisation, Kläranlagen, Brücken, Stauanlagen und sonstige Wasserbauwerke sowie Wasserleitungen bei einer Abrechnungssumme einschl. Mehrwertsteuer

bis	250.000 Euro	2,3 %
bis	500.000 Euro	2,0 %
über	500.000 Euro	1,7 %

5.22 Wirtschaftswege

2,5 %

6 Wasserrechtliche Angelegenheiten

Anfertigung von Unterlagen für wasserrechtliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen

Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand berechnet, je angefangene Stunde

61,00

7 Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten

		Jahres- gebühr	sonstige Gebühr
7.1	Zufahrten und Zugänge		
7.11	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken		gebührenfrei
7.12	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit		10,00 - 75,00
7.13	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben		10,00 - 250,00
7.14	von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Industriewerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen		50,00 - 2.500,00
7.2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		
7.21	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen		
7.211	bis zu 1 Jahr		10,00 - 250,00 einmalig
7.212	längerdauernd		50,00 - 250,00
7.22	sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse (z.B. Mineralölfernleitungen)		gebührenfrei

7.23	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	gebührenfrei
7.24	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	
7.241	höhengleich	
7.2411	bis zu 1 Jahr	10,00 - 500,00 einmalig
7.2412	längerdauernd	50,00 - 500,00
7.242	höhenfrei	
7.2421	bis zu 1 Jahr	10,00 - 250,00 einmalig
7.2422	längerdauernd	25,00 - 250,00
7.25	Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte und dergleichen	
7.251	bis zu 1 Jahr	10,00 - 500,00 einmalig
7.252	längerdauernd	25,00 - 250,00
7.26	Über- und Unterführungen privater Wege	
7.261	bis zu 1 Jahr	10,00 - 250,00 einmalig
7.262	längerdauernd	25,00 - 250,00
7.3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
7.31	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m	50,00 - 500,00
7.32	Gleise	
7.321	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	gebührenfrei
7.322	sonstige je angefangene 100 m	50,00 - 500,00
7.33	Obus-Leitungen, einschl. der Masten	gebührenfrei
7.34	Anlagen der Straßenbeleuchtung, einschl. der Masten	gebührenfrei

7.4	Bauliche Anlagen einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u.ä., soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
7.41	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei
7.42	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	
7.421	bis zu 1 Jahr	10,00 - 100,00 einmalig
7.422	längerdauernd	25,00 - 100,00
7.43	Automaten	10,00 - 250,00
7.44	Milchbänke	gebührenfrei
7.45	Verladestellen	25,00 - 250,00
7.46	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	0,50 - 5,00 wöchentlich
	mindestens jedoch	10,00
7.47	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Pfosten und Masten	
7.471	gewerblich	
7.4711	bis zu 1 Jahr	10,00 - 250,00 einmalig
7.4712	längerdauernd	25,00 - 250,00
7.472	nicht gewerblich	gebührenfrei
7.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
7.52	Werbeveranstaltungen und ähnliches	10,00 - 100,00 täglich
7.53	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	10,00 - 100,00 täglich
7.6	Verwaltungsgebühren	
7.61	Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v.H. der nach Nrn. 8.1 bis 8.52 des vorstehenden Tarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 10,00 Euro erhoben.	

8 Kartographische und reprographische Leistungen

8.1 Amtlicher Kreisatlas 20,00 €

8.2 Thematische Karte aus dem GIS
bis DIN A4 z.B. DGK 5 8,00 €
bis DIN A3 10,00 €
bis DIN A0 z.B. Kreiskarte 20,00 €

8.3 Historische, farbige Flur- und sonstige Karte aus dem Bestand
des Liegenschaftskatasters
bis DIN A4 30,00 €
bis DIN A3 30,00 €
bis DIN A2 60,00 €
bis DIN A1 60,00 €
bis DIN A0 60,00 €

8.4 Scans, Plots, etc. von Text- oder Strichvorlagen
bis DIN A4 siehe Nr. 1.6
bis DIN A3 siehe Nr. 1.6
bis DIN A2 10,00 €
bis DIN A1 14,00 €
bis DIN A0 17,00 €

Soweit für das Anfertigen ein besonderer Aufwand (z.B. für die Suche von Altakten
im Archiv o.ä.) entsteht,
8.5 je angefangene 1/4 Stunde siehe Nr. 1.6
plus je Seite siehe Nr. 1.6
Mehrfachscan, Mehrfachplot, etc. -30%

Die Fünfte Änderungssatzung ist am 01.07.2023 in Kraft getreten.



Kreishaus
Hauptstraße 92
58332 Schwelm
02336 93-0
verwaltung@en-kreis.de

www.en-kreis.de



ENNEPE-
RUHR-KREIS